

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales



Präpandemie-Impfung Leitfaden zur Umsetzung

Schwyz, September 2008

1. Zu diesem Leitfaden	4
2. Allgemeine Informationen	4
2.1. Ausgangslage / Ziel	4
2.2. Grundsätze der Umsetzung	5
2.3. Ergänzende Informationen	6
2.4. Kontaktadressen	6
2.5. Gesetzliche Grundlagen	6
3. Organisation	8
3.1. Organisation Stufe Kanton	8
3.1.1. Organigramm Kanton	8
3.1.2. Projektstruktur	9
3.2. Organisation Stufe Impfreion	10
3.2.1. Kurzbeschreibung	10
3.2.2. Grundinformation	10
3.2.3. Aufgaben	12
4. Impfstoff, Impfmateriäl	13
4.1. Kurzbeschreibung	13
4.2. Aufgaben	14
5. Infrastruktur	16
5.1. Kurzbeschreibung	16
5.2. Grundinformation	16
5.3. Aufgaben	18
6. Personal	19
6.1. Kurzbeschreibung	19
6.2. Grundinformation	19
6.3. Aufgaben	20
7. Impfung Nichtmobile	21
7.1. Kurzbeschreibung	21
7.2. Grundinformation	21
7.3. Aufgaben	22
8. Impfadministration	23
8.1. Kurzbeschreibung	23
8.2. Grundinformation	23
8.3. Aufgaben	24
9. Finanzierung / Verschiedenes	25

9.1. Finanzierung.....	25
9.2. Haftpflicht.....	25
10. Ergänzende Informationen	26
10.1. Impfmodul	26
10.2. Begriffe.....	27
10.3. Schweizerische Impfstrategie.....	28
10.4. Entwurf Impfdatenblatt.....	29

1. Zu diesem Leitfaden

- *Der vorliegende Leitfaden stellt eine Anleitung zur Grobplanung der Präpandemie-Impfung im Kanton Schwyz dar. Es setzt den Schwerpunkt auf die Aufgaben der Grobplanung. Massnahmen der Feinplanung und allenfalls solche, welche bei der Durchführung der Impfung anfallen, werden nur dargestellt, soweit dies erforderlich ist, um aufzuzeigen, was im Rahmen der Grobplanung noch nicht erledigt werden muss.*
- *Zeichnet sich eine Entwicklung ab, welche darauf hinweist, dass die Durchführung der Impfung wahrscheinlich wird, so sind die Aufgaben der Feinplanung, Durchführung und die nach der Impfung anfallenden Aufgaben zu präzisieren. Dies hätte zusammen mit den Verantwortlichen der Impfzentren - allenfalls im Rahmen eines Workshops - unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Grobplanung zu erfolgen.*

2. Allgemeine Informationen

2.1. Ausgangslage / Ziel

- Im Jahr 2007 hat der Bund 8 Millionen Dosen eines Präpandemie-Impfstoffes auf der Basis des H5N1-Virus (Vogelgrippe-Virus) beschafft.
- Durch eine freiwillige, flächendeckende „Vorimpfung“ soll die Wirkung einer späteren „Schutz-Impfung“ gegen einen Pandemie-Virus vorbereitet und optimiert werden.
- Durchzuführen wäre diese erste Impfung erst, wenn ein Pandemievirus identifiziert und erste Mensch zu Mensch-Übertragungen erfolgt wären (WHO-Phase 4 gemäss Pandemieplanung).
- Die Präpandemie-Impfung und eine allfällige spätere Impfung mit dem Pandemie-Virus stellen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Pandemie (Epidemie grösseren Ausmasses) dar.
- Eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Gesundheit BAG und des Koordinierten Sanitätsdienstes KSD hat ein Konzept zur Durchführung einer Pandemie-Impfung erarbeitet. Das Bundesamt für Gesundheit hat den Kantonen empfohlen, die Durchführung von Massenimpfungen vorzubereiten.
- Das Departement des Innern hat einen kantonalen Aktionsplan (Grobkonzept) zur Durchführung der Präpandemie-Impfung erarbeitet. Dieser wurde im Herbst 2007 den Bezirksärzten, Vertretern der Bezirke und den Führungsstäben der Gemeinden vorgestellt. Den Bezirksärzten und den Verantwortlichen der Bezirke wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende Januar 2008 gegeben.
- Unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Bezirke und einzelner Bezirksärzte wurde in der Zwischenzeit das Grobkonzept überarbeitet und den interessierten Bezirksvertretern und Bezirksärzten am 2. Juli 2008 vorgestellt.

2.2. Grundsätze der Umsetzung

- Durchführung der Impfung:
Die gesamte Bevölkerung soll innert zwei Wochen (nach einer Vorbereitungszeit von wenigen Wochen) geimpft werden können.
- Impfung der mobilen Bevölkerung:
Es werden regionale Impfzentren betrieben. Diese erfordern eine Infrastruktur, welche mit jener für Blutspendeaktionen vergleichbar sind. Für den Betrieb dieser Impfzentren ist ein grosser Bedarf an Personal sowohl für die medizinischen wie für die administrativen Aufgaben erforderlich. Impfzentren sind in öffentlichen Bauten wie Mehrzweck- oder Schulanlagen einzurichten.
- Impfung der nicht mobilen Personen:
Nicht mobilen Personen wird die Impfung zu Hause, im Heim oder Spital angeboten.
- Einsatz bestehender Strukturen:
Für die Vorbereitung wie die Durchführung der Impfung sollen soweit möglich bestehende Kräfte und Strukturen eingesetzt werden (Verwaltungspersonal, Gemeindeführungsstäbe usw.).
- Finanzierung:
Die Vorbereitung erfolgt mit vorhandenen Ressourcen. Müsste die Impfung durchgeführt werden, so wäre dies mit wesentlichen Kosten (Personal, Impfstoff und Impfmateriale, Administration) verbunden. Gemäss geltender kantonaler Gesetzgebung hätte der Kanton die Kosten für die Durchführung dieser Impfung zu tragen.
- Termine:
Die Grobplanung ist bis im Ende Februar 2009 vorzunehmen. Die Feinplanung erfolgt unmittelbar vor der Durchführung auf Anordnung (Bund / Kanton).
- Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:
 - Kanton: Koordination, Beschaffung Impfstoff und Impfmateriale, Information
 - Bezirke: Festlegung der Impfregionen und der Zuständigkeiten
 - Gemeinden/Bezirke: Organisation der Aufgaben der Impfzentren (Infrastruktur, Personal, Administration)
 - Bezirksärzte: Medizinische Aufsicht, Organisation der Impfung der nicht mobilen Personen.
- Organisationsfreiheit:
Bezirken und Gemeinden wird es überlassen, eine für ihre Region und die gestellte Aufgabe geeignete Organisationsstruktur aufzubauen.

2.3. Ergänzende Informationen

www.sz.ch → Gesundheit, Soziales → Gesundheitsförderung, Prävention → übertragbare Krankheiten

<http://www.bag.admin.ch/influenza/> (Pandemieplan Schweiz)

2.4. Kontaktadressen

Medizinische Fragen:

Dr. Martin C. Amstutz, Kantonsarzt, (martin.amstutz@sz.ch, 041 819 16 07)

Fragen betr. Impfstoff, Impfmateriäl:

Dr. Regula Willi-Hangarter, Kantonsapothekerin, (regula.willi@sz.ch, 041 820 43 70)

Fragen zur Organisation:

Urs Vögtli, Leiter Abteilung Gesundheit/Prävention, (urs.voegtli@sz.ch, 041 819 16 81) oder Hanstoni Gamma, Sachbearbeiter Abteilung Gesundheit/Prävention, (hanstoni.gamma@sz.ch, 041 819 16 76)

2.5. Gesetzliche Grundlagen

Bundeserlasse:

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 (SR 818.101)

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie (Influenza-Pandemieverordnung, IPV) vom 27. April 2005 (SR 818.101.23)

Kantonale Erlasse:

Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesV)

§ 4 1. Regierungsrat

a) Aufsichts- und Regelungskompetenz

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Gesundheitswesen aus.

....

³ Er kann Weisungen und Richtlinien erlassen.

§ 11 2. Medizinische Katastrophen- und Nothilfe

¹ Der Kanton koordiniert die medizinische Katastrophen- und Nothilfe. Er sorgt für den Sanitätsnotruf und die notwendige sanitätsdienstliche Vorratshaltung.

² In ausserordentlichen Lagen ist der Regierungsrat ermächtigt,

a) die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben;

b) das Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahe gelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.

³ Der Kanton trägt den Aufwand für Planung, Organisation und Ausbildung.

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz und zum Tuberkulosegesetz vom 23. Januar 1984 (SRSZ 571.211)

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Epidemiengesetzes aus.

...

³ Er kann Massnahmen zur Verhütung und Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten anordnen (Art. 21 des Epidemiengesetzes).

§ 3 Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt leitet die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 des Epidemiengesetzes) und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement für notwendige epidemiologische Abklärungen (Art. 22 des Epidemiengesetzes) sowie für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle (Art. 25 des Epidemiengesetzes).

² Dem Kantonsarzt obliegen zudem folgende Aufgaben:

....

§ 5 Bezirksärzte

¹ Die Bezirksärzte stehen dem Kantonsarzt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

....

§ 7 Schutzimpfungen

¹ Allen Kantonseinwohnern werden die in der bundesrätlichen Verordnung über die kostenlosen Impfungen vorgesehenen Schutzimpfungen angeboten; der Regierungsrat kann weitere Schutzimpfungen anbieten (Art. 23 Abs. 1 des Epidemiengesetzes).

² Die Impfungen sind in der Regel freiwillig (Art. 23 Abs. 2 des Epidemiengesetzes).

§ 11 Impfkosten

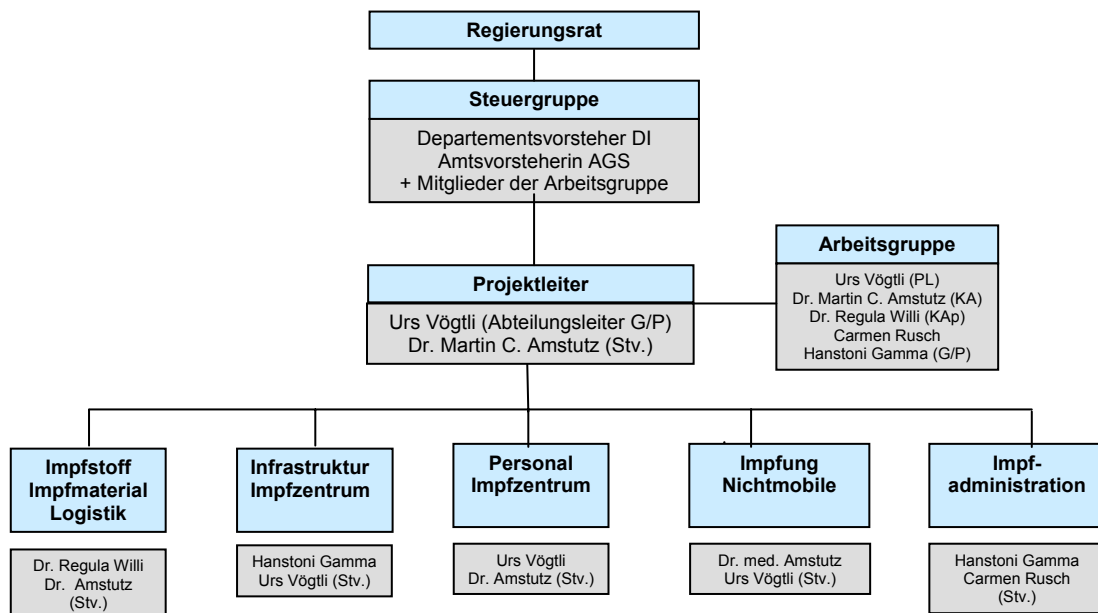
Die Kosten der Impfungen gemäss § 7 dieser Verordnung trägt der Kanton.

3. Organisation

3.1. Organisation Stufe Kanton

3.1.1. Organigramm Kanton

Organisation Vorbereitung Präpandemie-Impfung



- Grundsätzlich leitet der Kantonsarzt die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (VV zum Epidemiengesetz, § 3).
- Für die organisatorischen Belange steht dem Kantonsarzt die Abteilung Gesundheit/Prävention des Amtes für Gesundheit und Soziales zur Verfügung.
- Die nachfolgende Projektstruktur gibt einen Überblick über die Teilbereiche der Aufgabe und die grundsätzliche Aufgabenteilung.

3.1.2. Projektstruktur

Teilprojekt	Impfstoff/ Impfmaterial	Infrastruktur Impfzentrum	Personal Impfzentrum	Impfung Nichtmobile	Impf- administration	Projektsteuerung/ Information/ Finanzierung
Zuständigkeit DI	KAP	AGS	AGS / KAD	AGS / KAD	AGS /KAD	AGS
Teilaufgabe Kanton	-Beschaffung I. -Zentrale Lagerung -Vorgaben Aufgabe Impfregion -Vorgaben für Impfung Nichtmobile -Zubereitung Impfstoff -Transport zur Impfregion	-Vorgaben Impfregion	-Vorgaben Adm. / med. Personal -Vorgaben Ärzte -Vorbereitung Instruktion / Schulung	a) Zu Hause Vorgaben Spitex b) Heime Vorgaben Ärzte c) Spitäler Vorbereitung Spitäler	-Ablaufplan Impfadministration -Impfdatenblatt -Vorgaben Aufgebot -Vorgaben Nichtmobile	-Info RR -Infokzept -Finanzierungskonzept -Vorgaben Impfregion
Teilaufgaben Impfregion	-Kühlschrank	-Bestimmung Impfzentren -Planung Impfzentren -Planung Mobilier/ Hilfsmaterial	-Rekrutierung Personal Adm. / med. Pers. (mit Bez'ärzten) -Einsatzplanung		-Aufgebot	-Nach Vorgaben
Teilaufgaben Bezirke		- Planung Impfregion - Rekrutierung AG Impfregion - Beziehung B'ärzte				
Teilaufgaben Bezirksärzte			-Med. Aufsicht Impfzentren -Rekrutierung Ärzte -Aufsicht med. Pers. -Einsatzplanung	a) Vorbereitung / Koordination b)/ c) Koordination		
Bemerkungen/ offene Fragen						

3.2. Organisation Stufe Impfregion

3.2.1. Kurzbeschreibung

Gemäss Projektstruktur fallen auf der Stufe Impfregion folgende Hauptaufgaben an:

- Bestimmung und Planung des Impfzentrums (erforderliche Räume, Mobiliar etc.)
- Rekrutierung und Einsatz des Personals (Administration, med. Personal)
- Aufgaben der Administration (Aufgebot zur Impfung, Erfassung der Geimpften etc.)
- Aufgaben betr. Impfstoff und Impfmateriale

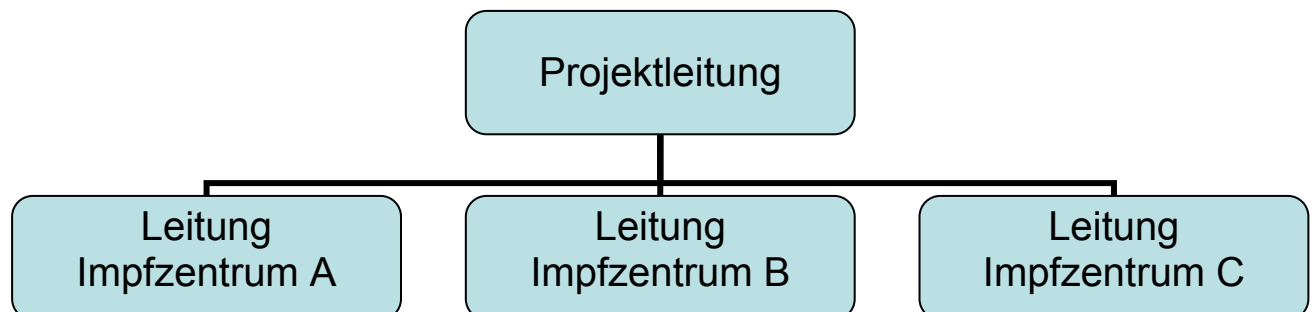
Die Organisationseinheit auf der Stufe Impfregion sollte unter Berücksichtigung dieser Hauptaufgaben zusammengestellt werden. Es wird empfohlen, den (ein) Bezirksarzt oder einen Arzt, welcher diesen vertritt, einzubeziehen.

Aus jeder Impfregion nimmt eine Person die Aufgabe wahr, Kontaktperson für den Kanton Schwyz zu sein.

3.2.2. Grundinformation

Mögliche Organisationsformen

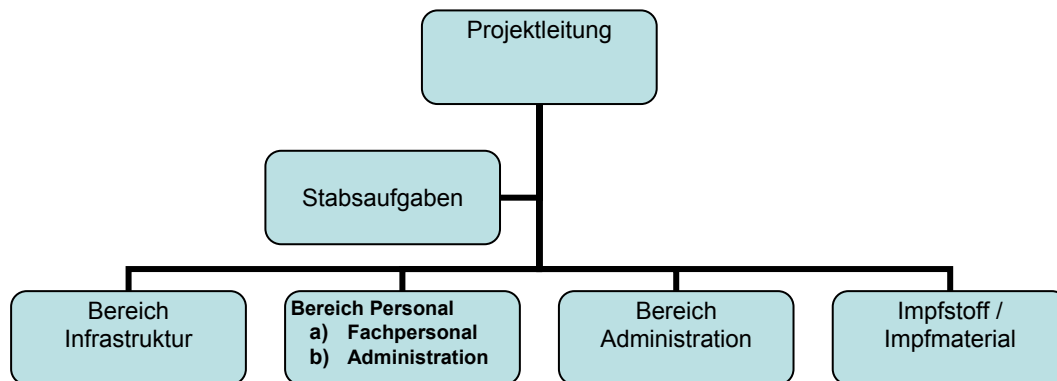
A: Ein Bezirk übernimmt die Verantwortung für mehrere Impfregionen



- Bei dieser Organisationsform gilt es zu beachten, dass bei der allfälligen Durchführung der Impfung jedes Impfzentrum „autonom“ funktionieren muss. Bei der Vorbereitung können einzelne Aufgaben gemeinsam erledigt werden.
- Es wird der Projektleitung überlassen, eine Person aus der Projektleitung oder je eine Person aus den Leitungen der Impfzentren als Kontaktperson für den Kanton zu bestimmen.

B: Dem einzelnen Impfzentrum steht eine verantwortliche Organisation zur Verfügung

Mögliche Funktionen einer Organisationseinheit:



3.2.3. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Information Bezirke betr. Präpandemie-Impfung	x	
Information Bezirksärzte	x	
Information Gemeinden	x	
Organisation Kanton (Projektplanung, Arbeitsgruppe)	x	
Einteilung des Kantonsgebietes in geeignete Impfregionen	x ¹⁾	
Unterstützung der Bezirke bei der Einteilung in Impfregionen	x	
Bestimmung einer Projektleitung	x ¹⁾	
Bildung einer Projektgruppe (Modell A oder B) <i>(Infrastruktur, Personal administrativ und medizinisch, Administration, Impfstoff/Impfmaterial)</i>		x
Legitimation für die Erfüllung der Aufgabe <i>(Gemeinde-, Bezirksrat, Ressortleiter etc.)</i>		x
Organisation der Projektgruppe <i>(Organigramm, Aufgabenzuteilung)</i>		x

¹⁾ in Zusammenarbeit mit den Bezirken

Feinplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Aktualisierung der Zusammensetzung der Projektgruppe <i>(bei Bedarf nicht mehr verfügbare Personen ersetzen)</i>		x

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

4. Impfstoff, Impfmateriale

4.1. Kurzbeschreibung

- Reservation und Beschaffung des erforderlichen Impfstoffes und des Impfmateriale
- Zentrale Lagerung des Impfstoffes und Impfmateriale
- Bereitstellung von Impfstoff und Impfmateriale für die Impfzentren
- Bereitstellung von Impfstoff und Impfmateriale für die med. Fachpersonen zur Impfung der nicht mobilen Personen
- Lagerung im Impfzentrum
- Konfektionierung des Impfstoffes
- Anleitung betreffend Umgang mit dem Impfstoff (Kühlkette, Konfektionierung, Impfung etc.)

- Impfstoff und Impfmateriale werden wie folgt gelagert und können von dort bezogen werden:
 - Innerer Kantonsteil Spital Schwyz
 - Mittlerer Kantonsteil Spital Einsiedeln
 - Äusserer Kantonsteil Spital Lachen
- Die kleinste Verpackungseinheit enthält 500 Impfdosen an Präpandemie-Impfstoff mit 50 Multidosen-Vials à 10 Dosen Antigen und 2x25 Multidosen-Vials à 10 Dosen Adjuvans. Die Schachtel misst 260 mm x 113 mm x 97 mm. Diese Verpackungseinheit ist chargengeführt und darf nicht auseinander genommen werden.
- Der Impfstoff muss zwingend zwischen 2-8°C gelagert werden.
- Die Einrichtungen zur zentralen Lagerung des Impfstoffes müssen geeignet sein und überwacht werden können (Kühlräume mit Temperaturüberwachung, Medikamenten-Kühlschränke mit Temperaturprotokollierung mittels Temperatur-Loggern).
- Im Impfzentrum müssen obige Bedingungen mitberücksichtigt werden, d.h. es muss mindestens ein handelsüblicher Kühlschrank mit Temperaturüberwachung vorhanden sein.
- Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden.
- Vor Gebrauch muss der Impfstoff rekonstituiert werden (Antigen und Adjuvans müssen gemischt werden).
- Nach Rekonstitution ist der Impfstoff 24h bei Raumtemperatur haltbar.
- Im Impfzentrum muss ein abschliessbarer Schrank oder Raum für die Lagerung des Impfmateriale (u. a. Spritzen) zur Verfügung stehen.
- Für die fachgerechte Entsorgung von Impfstoffresten und gebrauchtem Impfmateriale müssen entsprechende Behälter zur Verfügung stehen.
- Zu entsorgendes Impfmateriale ist an die Bezugsspitäler zurückzugeben.

4.2. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Ermittlung Bedarf Impfstoff, Impfmateriale	x	
Information / Auftrag Spitäler	x	
Reservation Impfstoff, Impfmateriale	x	
Vorbereitung Transport Impfstoff, Impfmateriale Spital – Impfzentrum	x	
Lagermöglichkeiten Impfmateriale im Impfzentrum		x
Lagermöglichkeit Impfstoff im Impfzentrum (Wo kann ein Kühlschrank gemietet werden?)		x
Bezug Impfstoff/Impfmateriale durch med. Fachpersonal zur Impfung der nicht mobilen Personen		x
Vorbereitung Schulung betr. Umgang mit Impfstoff/Impfmateriale (Wer ist verantwortlich? Wer muss geschult werden?)		x

Feinplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Organisation Transport Impfstoff/Impfmateriale		x
Beschaffung/Miete Kühlschrank		x
Bereitstellung Mobiliar für Impfmateriale		x
Bestimmung einer verantwortlichen Person für Impfstoff/Impfmateriale		x
Zentrale Organisation und Durchführung einer Schulung betreffend Umgang mit Impfstoff/Impfmateriale	x	
Organisation und Durchführung einer Schulung betreffend Umgang mit Impfstoff/Impfmateriale für das Fachpersonal des Impfzentrum/ der Impfregion	x	

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

5. Infrastruktur

5.1. Kurzbeschreibung

- Ermitteln der Anzahl Impfmodule (für die Impfreion / Impfzentrum)
- Rekognoszierung der möglichen Standorte für das Impfzentrum / die Impfzentren
- Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur klären
- Planung der Einrichtung des Impfzentrums

5.2. Grundinformation

Anzahl Impfmodule pro Impfzentrum

- Die Durchführung der Impfungen erfolgt in Impfzentren. Anhand der benötigten Impfmodule werden die Infrastruktur und der Personalbestand festgelegt.
- Pro Impfmodul werden:

- pro Stunde	30 Personen
- pro Tag (14 Stunden)	420 Personen
- in 14 Tagen	5888 Personen geimpft.

Zwei vollständige Gruppen à 7 Personen stehen 8 Stunden pro Tag im Einsatz. Bei hohem Andrang arbeiten beide Gruppen gleichzeitig. Die medizinische Verantwortung obliegt einem Arzt oder einer Ärztin.
- Die Betriebszeiten sind von: 08.00 bis 18.00 Uhr (10 Stunden) und 18.00 bis 22.00 Uhr (4 Stunden).

	Einwohner (Stand 2006)	Anzahl Impfmodule
Einsiedeln / Alpthal	14 058	2.4
March	35 690	6
Schwyz	46 066	7.8
Höfe	26 158	4.4
Küssnacht	11 675	2
Gersau	1 959	1
Unter- / Oberiberg	3 077	1
Kanton Schwyz	138 683	24.6

Infrastruktur

- Die Infrastruktur ist vorzugsweise in öffentlichen, oberirdischen Gebäuden (z. B. Turnhallen, Schulhäuser, Gemeindesäle) zu betreiben. Der Platzbedarf richtet sich nach der Anzahl Impfmodule.

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Genügend Parkplätze
 - Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Räumlichkeiten, welche eine sinnvolle Anordnung der Impfmodule ermöglichen
 - Garderobe
 - Telefon und Faxanschluss
- Die Sicherheit betreffend Stromausfall, Diebstahl etc. muss gewährleistet sein.

	Infrastruktur (pro Impfmodul)	Aufgabe
Empfang	Garderobe, Sitzmöglichkeiten für 30 Personen, Auflegen von Impfinformationen	Information der Impfenden
Datenerfassung	Schreibtische für 20 Personen	Die Impf-Datenblätter werden ausgefüllt, auf Vollständigkeit geprüft
Impfung	Separater Raum, Behandlungstisch, Schreibtisch	
Schlusskontrolle	Schreibtisch	Abgabe der Kopie des Datenblattes an den Impfenden
Notfallzimmer	2 Liegeplätze	
Konfektionierung	2 Arbeitsplätze Kühlschrank (30 Liter, 2 bis 8 Grad Schrank für Impfmateriale	Konfektionieren des Impfstoffes
Administration	2 Arbeitsplätze Telefon und Faxanschluss	Telefondienst, Administration
Persönliches Besprechungszimmer	Schreibtisch Telefonanschluss	
Aufenthaltsraum für Impfpersonal	Kaffeemaschine etc.	

5.3. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Anzahl Impfmodule bestimmen		x
Bestimmung des Impfzentrums (der Impfzentren)		x
Planung der Anordnung der Impfmodule		x
Verfügbarkeit der Infrastruktur regeln		x
Sicherstellung von Telefon- und Faxanschluss		x
Materialliste erstellen		x

Feinplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Impfzentrum einrichten, beschildern		x
Planung Tägliche Reinigung der Räumlichkeiten		x
Melden der Telefon- und Faxanschlüsse an das Amt für Gesundheit und Soziales		x

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

6. Personal

6.1. Kurzbeschreibung

- Rekrutierung des erforderlichen Personals für den Betrieb der Impfmodule
- Einsatzplanung des Personals
- Instruktion/Schulung des Personals (allgemeine Information, zugewiesene Aufgabe)
- Koordination: Einsatz Personal Impfmodul – Impfung nicht mobile Bevölkerung

6.2. Grundinformation

Personalbedarf pro Impfmodul

2 Gruppen à 7 Personen

Empfang	1	Administration
Datenerfassung	1	Administration
Administration	1	Administration
Konfektionierung/Impfung/Erfassung		
Konfektionierung	1	Administration
Impfung	1	med. Fachperson
Erfassung	1	Administration
Schlusskontrolle	1	Administration
Ärztin/Arzt	1	für max. 4 Impfmodule am gleichen Standort

Übriger Personalbedarf:

Leitung Impfzentrum	1 verantwortlicher Leiter mit Stellvertreter
Infrastruktur	nach örtlichem Bedarf (z.B. Parkplatzanweisung)

Erhebung Personal:

Es wird empfohlen, eine Erhebung betreffend das verfügbare Personal durchzuführen (Verwaltungen, Samaritervereine, SEE, Praxisassistentinnen, Spitex etc.)

6.3. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Bedarf Personal bestimmen <i>(Administrativp., Fachp., Ärzte, übriges P.)</i>		x
Personalressourcen ermitteln, Rücksprache mit den Verantwortlichen <i>(Verwaltungen, Samaritervereine, SEE, Praxisassistentinnen, Spitex, ...)</i>		x
Planung Personaleinsatz		x
Planung Personalinformation <i>(Verwaltungen, Samaritervereine, SEE, Praxisassistentinnen, Spitex, ...)</i>		x
Planung der Personalschulung <i>(Wer besucht die zentralen Schulungen? Schulungen vor Ort?)</i>		x
Koordination mit Bezirksarzt (zugewiesener Arzt) <i>(Einsatz Personal Impfmodul – Impfung nicht mob. Personen)</i>		x

Feinplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Personal rekrutieren		x
Personal informieren		x
Personaleinsatz planen		x
Instruktion / Schulung des Personals		x

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

7. Impfung Nichtmobile

7.1. Kurzbeschreibung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Impfung von nicht mobilen Personen<ul style="list-style-type: none">- zu Hause- im Heim- im Spital• Koordination des Personals (Einsatz im Impfzentrum und/oder für die Impfung Nichtmobiler)• Sicherstellung der Versorgung mit Impfstoff/Impfmaterial und der Administration und der Information |
|--|

7.2. Grundinformation

- Mit dem Aufgebot zur Impfung muss nicht mobilen Personen die Möglichkeit geboten werden, sich zur Impfung zu Hause anmelden zu können.
- Mit der Durchführung der Impfung zu Hause sind Ärztinnen und Ärzte oder die Spitex zu beauftragen.
- Analog ist die Durchführung der Impfung in den Heimen zu organisieren (keine Anmeldung erforderlich; ein verantwortlicher Arzt).
- Die Beschaffung des Impfstoffes und des Impfmaterials und die Abwicklung der Administration erfolgt über die Impfzentren.
- Die Impfung der Personen im Spital (Patientinnen und Patienten und fakultativ Angestellte) wird durch den Kanton koordiniert.
- Analog zu den Impfzentren ist für die Impfung Nichtmobiler der Bezirksarzt medizinisch verantwortlich.

7.3. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Aufgebot zur Impfung: Berücksichtigung Nichtmobile <i>(Meldestelle festlegen, z. B. Spitex)</i>		x
Verantwortlichkeiten festlegen <i>(Impfung zu Hause, in den Heimen; Unterscheidung Patienten/Personal)</i> <i>(im Spital)</i>	x	x
Koordination Personal (ohne Spital)		x
Auslieferung Impfstoff/Impfmateriale planen		x
Information der Zielgruppen planen <i>Zu Hause: durch Spitex, Hausarzt</i> <i>Heim: verantwortlicher Arzt</i> <i>Spital: Spitaladministration</i>	x	x

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

8. Impfadministration

8.1. Kurzbeschreibung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Aufbieten der Bevölkerung zur Impfung• Erfassen der Impfdaten |
|--|

8.2. Grundinformation

- Die allgemeine Information der Bevölkerung erfolgt durch den Bund. Darauf abgestimmt informiert der Kanton für die kantonalen Belange.
- Die Impfzentren orientieren die Bevölkerung über den Impfort, Impftermin, telefonische Erreichbarkeit und Impfberechtigung.
- Das Bundesamt für Gesundheit richtet eine Hotline ein für Fragen zur Impfung und allfälligen unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkungen.
- Die Impfung ist freiwillig. Der Bund rechnet mit einer Impfquote von 80%.
- Impfberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde der entsprechenden Impfreion.
- Nach heutigem Stand (Zulassung des Impfstoffes) werden Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nicht geimpft.
- Das Aufbieten der Bevölkerung kann nach Alphabet, Quartiere oder Strassen erfolgen.
- Die Beantwortung von Fragen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Aufgebot ist Sache der Impfzentren.

8.3. Aufgaben

Grobplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
<i>Planung Aufbieten der Bevölkerung zur Impfung</i>		x

Feinplanung

Aufgabe:	Kanton	Impfzentrum
Drucken der Impfformulare im Doppel und Impfbroschüre (mehrsprachig)	x	
Drucken der Informationsplakate „Präpandemie-Impfung“	x	
Verteilen der Impfformulare und Plakate an die Impfzentren	x	
Aufbieten der Bevölkerung zur Impfung		x
Informieren der Impfzentren <i>Datenerfassung über Archivierung der Impfformulare, Abrechnung mit Krankenkasse, Sammelstatistik für das Bundesamt für Gesundheit</i>	x	

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Finanzierung / Verschiedenes

9.1. Finanzierung

- Die Vorbereitungsarbeiten erfolgen mit vorhandenen Ressourcen (Verwaltungsangestellte Kanton, Bezirke und Gemeinden, Mitglieder Führungsstäbe, Bezirksärzte).
- Müsste die Impfung durchgeführt werden, so wäre dies mit wesentlichen Kosten (Personal, Impfstoff und Impfmateriale, Administration) verbunden. Gemäss geltender kantonaler Gesetzgebung hätte der Kanton die Kosten für die Durchführung dieser Impfung zu tragen.
- Zurzeit ist nicht bestimmt, in welchem Umfang die Krankenversicherungen eine Präpandemie-Impfung mitfinanzieren werden (nur Impfstoff und Impfmateriale oder auch Beitrag an die Durchführung).

9.2. Haftpflicht

Haftpflicht-Fragen aus rechtlicher Sicht

Art. 23 Abs. 3 des Epidemienegesetzes (EpG, SR 818.101) regelt die Zuständigkeit für Schäden aus Impffolgen. Den Kantonen wird vorgeschrieben, Impfschäden grundsätzlich zu entschädigen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden. Die Ersatzpflicht entfällt ganz oder teilweise wenn der Geimpfte den Schaden durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt oder vergrössert hat. Die Entschädigungspflicht besteht sowohl bei obligatorischen als auch bei behördlich empfohlenen Impfungen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Geschädigte so lange keinen Anspruch auf Leistungen des Kantons, als eine Entschädigungspflicht Dritter (Arzt, Sozialversicherung, Hersteller usw.) besteht (BGE 129 II 353 ff.). Die Kantonsdeckung ist (absolut) subsidiär gegenüber anderen Ersatzpflichtigen. Konkret hat der Geschädigte den Schaden gegenüber dem Arzt, dem Hersteller oder etwa gegenüber der Krankenversicherung geltend zu machen. Nach dem rechtskräftigen Abschluss von Haftungs- oder Sozialversicherungsverfahren kann der Geschädigte nur für den noch nicht gedeckten Schaden beim Kanton Ersatz verlangen.

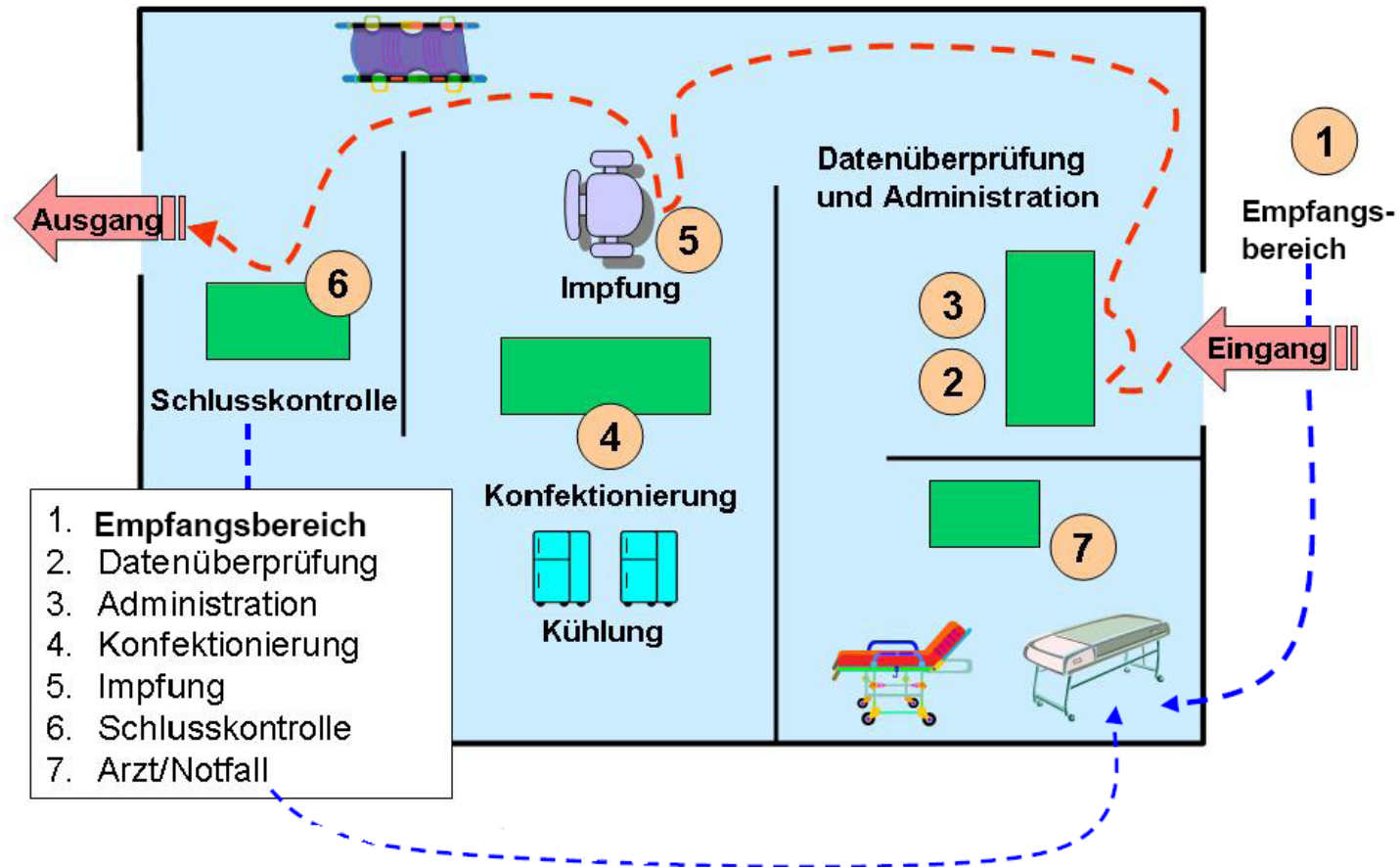
An dieser grundsätzlichen Haftungsregelung ändert auch der neu ins Epidemienegesetz eingefügte Art. 32c EpG (Schadensdeckung) nichts. Diese Bestimmung bietet lediglich die Grundlage, auf welcher der Bund sich gegenüber einem Hersteller von Heilmitteln vertraglich zur Deckung der Schäden verpflichten kann, die aus der Verwendung des Heilmittels entstehen können und für die der Hersteller einstehen muss. Die Haftungsgrundlagen, die Haftungsvoraussetzungen und die Person des Haftpflichtigen werden mit dieser Regelung nicht berührt. Der Hersteller bleibt nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG, SR 221.112.944) für ein fehlerhaftes Produkt haftbar. Auch wird der Bund im Rahmen dieser Bestimmung nicht selber haftungspflichtig (vgl. BBI 2006 5617 f.).

Es bestehen keine Rechtsgrundlagen, aus denen sich eine Haftung des Bundes für Schäden aus Impffolgen ergeben könnten. Eine Haftung des Bundes ist lediglich dann denkbar, wenn er mittels Notrecht (ohne Zulassung oder befristete Bewilligung nach HMG) einen Impfstoff in Verkehr bringen und die Verwendung des Impfstoffs empfehlen würde oder wenn er selbst wie ein Privater als Hersteller, Quasihersteller oder Importeur tätig wäre.

(aus: Konzept Bund, Entwurf vom 20. September 2007)

10. Ergänzende Informationen

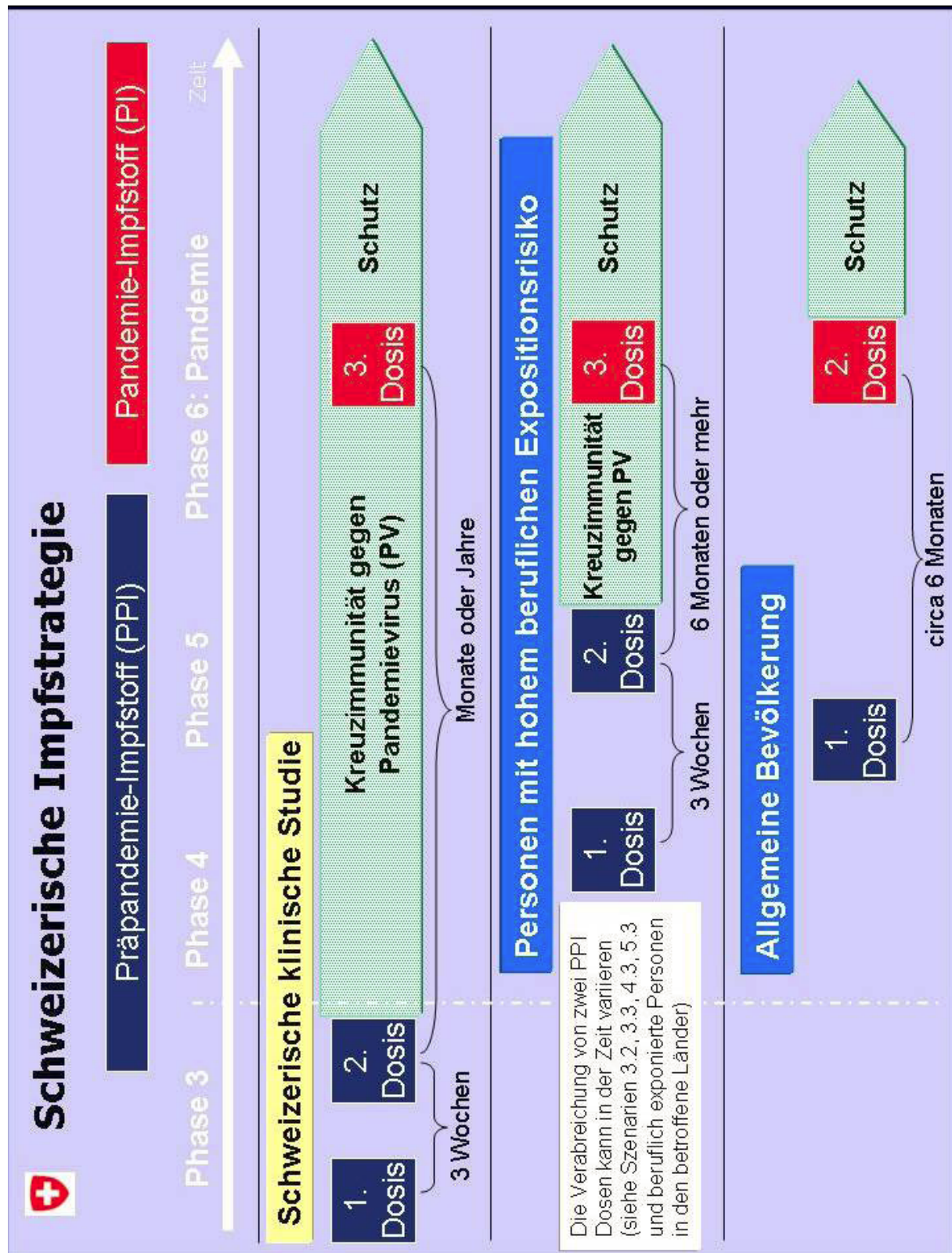
10.1. Impfmodul



10.2. Begriffe

Administration:	Überprüfung und Erfassen der Daten der Impfwilligen. Daten-Überprüfung: Abklärung der Impf-Tauglichkeit und Impfbereitschaft.
Daten-Überprüfung:	Abklärung der Impf-Tauglichkeit und Impfbereitschaft.
Einweisung:	Person zur Betreuung der Impfwilligen im Empfang.
Empfang:	Idealerweise separater Raum vor Eingang zum Impfmodul / Impfzentrum mit Schreib-Gelegenheiten. Dort liegen die Impfdatenblätter und Impf-Broschüren auf, ausserdem können dort die Info-Plakate aufgestellt werden.
Konfektionierung:	Mischen von Antigenen und Adjuvans zur Vorbereitung der Impfung.
Leiter Impfzentrum:	Koordinator und Ansprech-Person bei Impfzentren/Impfmodulen.
Impfbestätigung:	Dokument, welches die durchgeführte Impfung bestätigt und der geimpften Person abgegeben wird (Durchschlag/Daten-Blatt) eventuell zusätzlich Eintrag in Impfpass.
Impfmodul:	Impfeinheit eines Impfzentrums mit den Bereichen Datenüberprüfung/Administration, Impfung, Schlusskontrolle. Ein Impfzentrum kann mehrere Impfmodule umfassen. Die Bereiche Arzt/Notfall, Impfstoff-Aufbewahrung und Impfstoffkonfektionierung können für mehrere Impfmodule des gleichen Impfzentrums zusammengefasst werden.
Impfregion:	Gebiet (einer oder) mehrerer Gemeinden, deren Bewohner dem gleichen Impfzentrum zugeteilt sind.
Impfzentrum:	Anlage / Räumlichkeit mit einem oder mehreren Impfmodulen.
Impfwilliger:	Person, die nach entsprechender Aufklärung bereit ist, sich impfen zu lassen.
Pandemie:	zeitlich begrenzte, weltweite, massive Häufung von Erkrankungen einer Infektion.
Persönliches Impf-Datenblatt:	Dokument zur Erfassung persönlicher und medizinischer Daten.
Präpandemie-Impfung:	(Prä = vor) Impfung mit einem dem H5N1-Virus (Vogelgrippe-Virus) verwandten Impfstoff sowie geeigneten Zusatzstoffen um die Wirkung einer späteren Impfung vorzubereiten und zu optimieren.
Schlusskontrolle:	Schlusskontrolle und Einsammeln des persönlichen Impfdatenblattes. Abgabe Durchschlag/Daten-Blatt an geimpfte Person. Bei Auftreten medizinischer Probleme nach der Impfung wird Schluss-Kontrolle durch den ärztlichen Dienst vorgenommen.

10.3. Schweizerische Impfstrategie



10.4. Entwurf Impfdatenblatt

Durch Patienten auszufüllen

Name:

Vorname:

Strasse/Nr:

PLZ: Ort

Krankenkasse

Geburtsdatum (TTMMJJJJ) Alter: Geschlecht (W/M)

Wurden Sie über Wirkungen und Nebenwirkungen der Impfung aufgeklärt? Ja Nein

Haben Sie über 38 Grad Fieber? mit Arzt besprechen

Sind Sie überempfindlich auf Hühnereiweiss? mit Arzt besprechen

Hatten Sie allergische Reaktionen bei früheren Impfungen? mit Arzt besprechen

Nehmen Sie blutverdünnende Medikamente? mit Arzt besprechen

Sind Sie schwanger? mit Arzt besprechen

Haben Sie, die Präpandemie Impfung bereits erhalten?

Bestätigen Sie, dass die Daten anonymisiert für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Bestätigen Sie, mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Broschüre über Wirkung, Nebenwirkungen sowie Bezahlung und Freiwilligkeit gelesen und verstanden haben und mit der Impfung einverstanden sind.

Unterschrift:

Durch Impfzentrum auszufüllen

Impfdatum: (TTMMJJJJ)

Chargen Nummer:

Impfzentrum, (Code=Kanton+Laufnummer, Bsp. ZH01)

Identifiziert mit Pass oder ID (ja/nein)

Impfende Person:

Durch Arzt bzw. der Schlusskontrolle auszufüllen

Unvorhergesehenes Ereignis auf Spezialblatt ausgefüllt? Ja Nein

Andere medizinische Probleme?

Schlusskontrolle durchgeführt

Name (Blockschrift)

Unterschrift